

# Verein «KLEINE BÜHNE ZOFINGEN»

## Statuten

### 1. Art und Zweck

Unter dem Namen „Kleine Bühne Zofingen“ besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen des ZGB Art. 60ff. Er bezweckt die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Rahmen eines Kleintheaters und hat seinen Sitz in Zofingen.

### 2. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung (VV) und der Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.

### 3. Mitgliedschaft

- a) Der Beitritt zum Verein steht jeder Person offen. Ein Austritt kann auf Ende des laufenden Geschäftsjahres (31. Mai) erfolgen.
- b) Die Jahresbeiträge für Einzelmitglieder, Paarmitglieder, juristische Personen und Gönner werden von der VV festgesetzt. Ein austretendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr zu bezahlen. Es hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### 4. Gönner

Neben der Aktivmitgliedschaft ist es möglich, die „Kleine Bühne Zofingen“ als Gönner zu unterstützen. Gönner werden zur VV eingeladen und haben das Recht, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

### 5. Die Vereinsversammlung (VV)

- a) Im Monat Juni findet alljährlich eine VV statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 15 Tagen schriftlich eingeladen. Die Traktandenliste liegt der Einladung bei. Zusatzanträge müssen mindestens 7 Tage vor der VV beim Vorstand eingereicht werden.
- b) Der Vorstand hat der VV die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr, sowie das Budget für das folgende Jahr vorzulegen. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Juni.
- c) Die VV genehmigt den generellen Spielplan, den der Vorstand im Rahmen eines Konzeptes vorlegt.
- d) Die VV wählt alle 2 Jahre den Vorstand.
- e) Die VV wählt 1 Revisor auf die Dauer eines Rechnungsjahres.
- f) Die VV bestimmt über allfällige Statutenänderungen.
- g) Die Einberufung einer ausserordentlichen VV erfolgt nach ZGB auf schriftlichem Weg.

## **6. Abstimmungen, Wahlen und Rechte**

An der VV hat jedes Mitglied das Stimm- und Wahlrecht. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt. Der Vorsitzende der VV hat Stichentscheid. Jedes Mitglied hat das Recht, beim Vorstand Anregungen zur Programmgestaltung einzureichen. Der Vorstand hat in Bezug auf Dechargen (korrekte Kassenführung) kein Stimmrecht.

## **7. Vorstand**

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er führt die Geschäfte des Vereins, bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden der VV und ist für die Gestaltung des Spielplans sowie dessen Durchführung zuständig und verantwortlich. Der Vorstand hat das Recht, kompetente Berater zur Gestaltung des Spielplans beizuziehen. Die Mitglieder des Vorstandes sind zu zweit unterschriftsberechtigt.

## **8. Finanzielles**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Dieses wird gebildet durch Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge, sonstige Zuwendungen und allfällige Überschüsse der Theaterkasse.

## **9. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung erfolgt auf Beschluss der VV und ist mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder möglich. Die VV beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens.

## **10. Kommunikation**

Die Kommunikation erfolgt mehrheitlich digital.